

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917**

5 (20.1.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches  
**Verfündigungsblatt**  
für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 5.

Samstag den 20. Januar

1917.

**Orgelpfeifen betreffend.**

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des kgl. stellvertretenden Generalcommandos des 14. Armee-corps vom 10. Januar 1917 Nr. M. 1/12. 16 R.N.N. mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Durchführung der Bekanntmachung die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke als Kommunalverbände im Sinne von § 2 der V.D. vom 11. August 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 219) beauftragt sind.

Karlsruhe, den 10. Januar 1917.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Wiegärtner.

Dr. Schühler.

(Nr. M. 1/12. 16 R.N.N.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Ent-eignung von Prospektpfeifen aus Zinn\*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schall-leitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des kgl. Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6\*\*\*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 21. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5\*\*\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 30. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) unterlagert werden.

**§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

\*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitebringt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die veräußert sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehende Stimmen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**§ 3. Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Zinn usw.).

**§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.**

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchen, Gemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilanstalten, Irrenanstalten, Stifft-häusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzern von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelbauern und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

**§ 5. Beschlagnahme.**

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

**§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

**§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.**

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. N. N. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestands-erhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bier-krugdeckeln aus Sinn und freiwillige Ablieferung von an-deren Sinngegenständen übertragen worden ist. Diese er-lassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlag-nahmten Prospektstiefen.

§ 8. Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Ueber-nahmepreis wird auf 6,30 M für jedes Kilogramm Sinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 M für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Ge-genwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Stiefen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmep-reis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine güt-liche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichschiebsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Vik-toriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden nomhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. An den Wert erbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektstiefen können auf einen ausrei-chend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Wider-ruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Sinnstiefen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme fol-gender von der Bekanntmachung nicht betroffener Sinn-stiefen, -schallleiter usw. verpflichtet:

- alle Stiefen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Sinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektstiefen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelie-ferten zimmernen Gegenstände werden 4 M vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschlüge oder Bestandteile aus anderem Material als Sinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. An-dere Gegenstände aus Sinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Sinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Be-kanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behör-den zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelstiefen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 10. Januar 1917.

Der Kommandierende General:  
Isbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Einhufer und Zuchtbullen.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs 2 a der Be-kanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 811) und des § 1 der Bekannt-machung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Hafermenge, welche die Halter von Einhufern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1917 einschließlich aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wird auf 6 1/2 Zentner für den Einhufer festgesetzt.

Wenn der Einhufer nicht während des ganzen Zeit-raums gehalten wird, ermäßigt sich diese Menge für jeden fehlenden Tag um je 4 1/2 Pfund.

Die Festsetzung der Hafermenge, die in der Zeit nach dem 31. Mai 1917 an Einhufer verfüttert werden darf, bleibt vorbehalten.

II.

Halter von Zuchtbullen dürfen bis auf weiteres an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Hoferfütterung erteilt ist, 1 Pfund für den Tag verfüttern.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:  
von Batocki

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur öffent-lichen Kenntnis hiernach dar: an Einhufer die gleiche Menge Hafer wie bisher (rund 4 1/2 Pfund täglich) verfüttert wer-den. Die Fütterung von Hafer an Zuchtbullen mit Geneh-migung der zuständigen Behörde ist hingegen auf 1 Pfund täglich vom 1. Januar 1917 ab beschränkt und die Ver-fütterung von Hafer an Arbeitsochsen überhaupt nicht mehr zugelassen.

Die für die Verfütterung noch zugelassenen Säge gelten auch im Ausgleichsverfahren nach § 16 der Bundesratsver-ordnung vom 6. Juli 1916 über Hafer aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 811).

Zuständige Behörde im Sinne von Ziffer II der Bekannt-machung vom 23. Dezember 1916 ist nach § 6 Absatz 2 a der Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 und § 1 unserer Sollquasverordnung hierzu vom 14. August 1916 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 223) das Bezirksamt.

Die Bürgermeisterämter haben diese mit dem 1. Januar 1917 in Kraft tretende Änderung ortsüblich bekannt zu machen. Durlach, den 9. Januar 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

Hülserfrüchte betreffend.

Die Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 über Hülserfrüchte (Reichs-Gesetzblatt Seite 846) in durch die Bun-desratsverordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetz-blatt Seite 1360) in folgenden wesentlichen Punkten anän-dert worden:

1) Um den Bedarf des Heeres an Hülserfrüchten in aus-reichender Weise decken und daneben noch Hülserfrüchte an die Zivilbevölkerung verteilen zu können, wurden auch die Ackerbohnen und Beluschten sowie alles Gemenge, in dem sich Hülserfrüchte befinden — ausgenommen Gemenge, in dem sich Hafer befindet, da solches von der Haferverordnung er-faßt ist — den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 unterworfen. Ackerbohnen, Beluschten und Gemenge dürfen also grundsätzlich nicht mehr verfüttert werden. Jedoch sind bei Ackerbohnen dem Besitzer 5 Doppel-zentner für den Hektar der Anbaufläche des Jahres 1916 zu belassen, und soweit er diese Menge nicht als Saatgut oder zur menschlichen Ernährung verwendet, darf er sie ver-füttern. Der Reichsanwalt kann auch bestimmen, daß Land-wirte, die selbstgewonnene Ackerbohnen abliefern, bei der Zu-weisung von Futtermitteln besonders berücksichtigt werden. Hülserfrüchte sind nur dann als für die menschliche Ernäh-rung nicht geeignete von der Verordnung ausgenommen, wenn die Reichshülserfruchtstelle sie als ungeeignet aner-kannt hat. Unter Gemenge ist jede Mischung zu verstehen, in der sich eine oder mehrere der unter die Verordnung fal-lenden Arten von Hülserfrüchten befinden; dabei ist es für den Begriff ohne Bedeutung, ob sich auch Dalmfrüchte (Gerste, Roggen usw.) oder Futterhülserfrüchte (Lupinen, Wicken) in der Mischung befinden. Aus Gemenge, in dem sich Hülser-früchte befinden, sind auf Erfordern der Reichshülserfrucht-stelle die Hülserfrüchte auszusondern; für die Aussonderung wird eine besondere Gebühr bezahlt, die 3 M für den Dop-pelzentner abgelieferter Hülserfrüchte nicht übersteigen darf.

Ausdrücklich hervorgehoben ist nunmehr, daß nicht nur die rohen, sondern auch die verarbeiteten Hülserfrüchte (also auch die beschroteten) der Verordnung unterliegen.

2) Da unerbärmlich viel Anerkennungen von Saat-gut stattgefunden haben, wurden die Sonderbestimmungen für anerkanntes Saatgut und damit dessen völlige Verkehrs- und Preisfreiheit aufgehoben. Verkehrs- und preisfrei sind daher nur noch Hülserfrüchte, die laut Bescheinigung des Bürgermeistersamts zum Gemütsanbau bestimmt sind. Ohne diese Bescheinigung darf der Verkauf von Saatgut nur nach Freigabe durch die Reichshülserfruchtstelle durch die von der Landeszentralbehörde bestimmte Saatstelle (im Großherzog-tum die Badische Landwirtschaftskammer) erfolgen.

3) Die Uebernahmepreise für Ackerbohnen, Beluschte und Gemenge (mit Ausnahme von Saatgut) wurden fest-gesetzt:

- für Ackerbohnen und Beluschten auf 41—50 M für 1 Doppelzentner;
- für Gemenge je nach der Zusammensetzung auf 38 bis 45 M für 1 Doppelzentner.

Um den Anbau von Hülserfrüchten im Jahr 1917 zu steigern, ist bestimmt, daß die Mindest- und Höchstpreisen für den Uebernahmepreis für alle Hülserfrüchte aus der Ernte 1917 um je 10 M für den Doppelzentner erhöht werden.

Die Anmeldung der meldspflichtigen Vorräte hat bis spätestens 29. Dezember 1916 zu erfolgen. Die erforderlichen Meldeformulare sind in den Landorten auf dem Rathaus und für den Stadtbezirk auf dem Bezirksamt, Zimmer 55, erhältlich und müssen nach Ausfüllung wieder an diese Stelle abgegeben werden.

Durlach, den 6. Januar 1917.

Großherzogliches Bezirksamt.

### Bekanntmachung.

(Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4),  
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von  
Calcium-Carbid.  
Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmepflichten nach § 6<sup>1</sup> der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5<sup>2</sup> der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.  
Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.  
Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

§ 3. Beschlagnahme.  
Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

§ 4. Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:  
1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,  
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,

<sup>1</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden.

4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalkstickstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5. Besondere Veränderungs- u. Verfügungserlaubnis.  
Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt des Kriegsamts, Kriegsministerium, Sektion A. II. 4, Berlin W., Liebenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

#### § 6. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

#### § 7. Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 kg übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamt mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W. 9, Köthener Straße 1-4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung“ zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) . . . (in kg),
  2. Bestand am (Stichtag) . . . . ., geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
  3. Lagerort der zu meldenden Bestände.
- In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten.
4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
  5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
  6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

#### § 8. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches, sowie der Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

#### § 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W. 9, Köthener Straße 1-4, zu richten.

Ueber die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

#### § 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben. Paris, den 12. Januar 1917.

Der kommandierende General:  
J. B. v. Corbière,  
Generalleutnant.

**Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betreffend.**

Die Vergütung für Raufutter (FORAGE), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat Dezember 1916:

für 100 kg Hafer	— Mk. — Pf.
für 100 kg Roggenstroh	— Mk. — Pf.
Fliegeldrusch	5 Mk. — Pf.
gepreßtes	4 Mk. 70 Pf.
lojes	5 Mk. — Pf.
Maschinendrusch	5 Mk. — Pf.
für 100 kg Heu	— Mk. — Pf.
Wiesenheu	— Mk. — Pf.
gepreßtes	11 Mk. — Pf.
lojes	10 Mk. 50 Pf.
Alechen	12 Mk. — Pf.

Durlach, den 9. Januar 1917  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.**

Es ist vielfach vorgekommen, daß Autogeräth für Fliegergeräth angeprochen und dementsprechend gemeldet wurde, wodurch eine unnötige Lenkruhung der Bevölkerung durch Alarmierungen hervorgerufen worden ist.

Um dies zu vermeiden, bringen wir die Vorschrift in § 17 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1910 in Erinnerung, wonach das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen und mithin auch das Fahren mit geöffneten Auspuffklappen verboten ist.

Durlach, den 10. Januar 1917  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Bekanntmachung.**

Der Höchstpreis für Hafer beträgt bis zum 31. 1. 1917 280 Mk., vom 1. 2. 1917 ab 250 Mk. für eine Tonne. Es liegt daher im Interesse jeden Landwirts, soviel wie möglich Hafer noch bis 31. 1. 1917 abzuliefern.

Die Heeresverwaltung zahlt auch für solchen Hafer 280 Mk., der bis 31. 1. 1917 für sie in die Magazine des Kreises (kommunalverbandes) abgeliefert wird.

Auf Aufbezahlung des Höchstpreises von 280 Mk. für den nach dem 31. 1. 1917 in das Magazin (Schiff) des Provinzialamtes oder des Kreises gelieferten Hafer ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu rechnen; Verordnung vom 4. Dezember 1916 N. G. Bl. S. 1327.

Durlach, den 15. Januar 1917.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Den Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes betreffend.**

Nach § 2 und 10 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1916, den Vollzug des Kapitalabfindungsgesetzes betreffend, haben die Vorstände der Landesauschüsse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge des Vereins Badischer Heimatbau die Möglichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu prüfen, die Entscheidung auszuführen und die nötige Verwendung zu überwachen. Sie können diese Aufgaben Sonderauschüssen übertragen.

Seine Landesauschüsse haben von dieser Verfügung Gebrauch gemacht und einen gemeinsamen Sonderauschuß gebildet, der die Bezeichnung

„Siedelungsstelle des Badischen Heimatbaues“ führt. Die Geschäftsstelle ist im Ministerium des Innern errichtet. Die Siedelungsstelle wird gleichzeitig die Beratung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge und Ansiedelung übernehmen.

Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen haben daher künftig die zustimmenden Bescheide des Generalkommandos der Siedelungsstelle des Badischen Heimatbaues in Karlsruhe vorzulegen und ebendahin auch alle Anfragen in Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge und Ansiedelung zu richten.

Durlach, den 16. Januar 1917.  
Großherzogliches Bezirksamt.

**Aufforderung**

**zur Abgabe der Erklärung für die Veranlagung zur Besitzsteuer und Kriegsteuer.**

Nach § 52 Abs 1 und 2 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913, nach den §§ 5 und 15 Abs 1 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats und nach § 7 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums hiezu, weiter nach § 26 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916, nach den §§ 2, 4, 6, 7 Abs 1 und 8 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats und nach § 1 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums hiezu haben alle Personen, die am 31.

Dezember 1916 ein steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 10000 M. haben,

in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar 1917 eine Besitz- und Kriegsteuererklärung abzugeben. Eine Kriegsteuererklärung haben ferner abzugeben die Vorstände, persönlich haltenden Gesellschaften, Vertreter, Geschäftsführer oder Liquidatoren der ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eintragslosen Gesellschaften, die Vorsteher der inländischen Niederlassungen von ausländischen Gesellschaften dieser Art, die im deutschen Reichsgebiet eine Betriebsstätte haben, schließlich die Vertreter der vom Bundesrat für Kriegsteuerpflichtig erklärten sonstigen juristischen Personen.

Eine Taxation zur Entgegennahme der Erklärungen findet nicht statt. Jeder Steuerpflichtige muß vielmehr selbst dafür sorgen, daß seine Erklärung rechtzeitig beim zuständigen Steuerkommissär eingereicht wird. Steuerpflichtige, die nicht am Amtssitz des Steuerkommissärs, oder in einer Gemeinde seines Bezirkes wohnen können ihre Erklärung auch beim Bürgermeister ihrer Wohnortsgemeinde — offen oder beschließen — einreichen.

Wenn den, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, können Geldstrafen bis zu 500 M. für jede Fristverlängerung ausgesprochen werden; außerdem wird ihm ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert der geschuldeten Besitz- und Kriegsteuer auferlegt.

Erhält ein nach § 52 Abs 1 des Besitzsteuergesetzes oder nach § 26 des Kriegsteuergesetzes zur Abgabe einer Erklärung Verpflichteter keine besondere Aufforderung hiezu, so ist er dadurch von dieser Verpflichtung nicht befreit. Er hat vielmehr die Erklärung auch ohne besondere Aufforderung rechtzeitig einzureichen.

Vordrucke für die Erklärungen werden den Steuerpflichtigen, soweit es möglich ist, zugestellt, außerdem aber von den Bürgermeistern ernen, am Amtssitz des Steuerkommissärs, von diesem, unentgeltlich abzugeben.

Unrichtige oder unvollständige Angaben in der Erklärung sind mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen der gefährdeten Besitzsteuer und bis zum Fünftachen der gefährdeten Kriegsteuer bedroht, in gewissen Fällen daneben noch bei der Besitzsteuer mit Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, bei der Kriegsteuer mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Finanz- und Hauptsteuerämter, in den fünf großen Städten des Landes auch die Steuerinspektionen, ziehen die Besitz- und die Kriegsteuer ein. Zahlungen auf die Kriegsteuer werden auch schon vor der Veranlagung angenommen.

Durlach, den 2. Januar 1917.  
Der Großh. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.

Die Gemeinden Königsbach, Singen und Bilsfeldingen sind der unterzeichneten Stelle zugeweiht und gelten für dieselben die gleichen Bestimmungen.

Pforzheim, den 2. Januar 1917.  
Der Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Pforzheim-Land II.

**Kriegsteuer.**

Bei Entrichtung der Kriegsteuer werden die Schuldberechtigungen, Schuldbuchforderungen und Schapanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungsfähigkeit angenommen.

Wer zur Zahlung Schuldbuchforderungen verwenden will, muß einen entsprechenden Antrag an die Reichsschuldverwaltung (Schuldbuchangelegenheit) in Berlin SW 68, Oranienstr. 92/94, stellen. Als Annahmestellen für die Schuldbuchforderungen und Schapanweisungen sind für das Großherzogtum bestimmt worden:

1. Reichsbankanstalten: Das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin SW 19, die Reichsbankhauptstelle in Mannheim und die Reichsbankstellen in Freiburg und Karlsruhe;
2. Die Badische Bank in Mannheim und ihre Zweigniederlassung in Karlsruhe.

Die Reichsbankanstalten gelten als Annahmestelle nur für solche Steuerpflichtige, die am Sitz dieser Anstalten wohnen oder ihren Sitz haben. Das Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin dient als Annahmestelle auch für die nicht in Berlin wohnenden Kunden, die bei ihm Wertpapiere zur Verwahrung offen niedergelegt haben. Die Kunden haben die Hinterlegungsscheine einzurichten. Die veranlagten Wertpapiere müssen zur freien Verfügung der Niederleger stehen. Auf Wunsch nehmen die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen des Deutschen Reichs Anträge und Hinterlegungsscheine zur Weiterbeförderung an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere entgegen.

Die Badische Bank in Mannheim und ihre Zweigniederlassung in Karlsruhe gelten als Annahmestellen für alle Steuerpflichtigen, die im Großherzogtum wohnen oder ihren Sitz haben.

Zoll- und Steuerdirektion.